



IV, 4^m F.

3, 389.



121

Wont / Herzog

zu Sachsen / Landgraf
in Thürenneberg / Graf
zu deröm. Kaiserl.
Mant und

S Unfern Unterthanen / bevorab
in und wieder spargiret worden /
in nechster Tagen zu devaluiren /
deshin verursacht / daß sowohl die
Münze an doppel- und einfache
und auf diese gegen jene ganz un-
gleich / daß alle Unse nach dem Leipziger
Fuß ausgemünzte / und denen Marken nach / wie
in Münzen üblich / daresten Stücke von böshafftigen
Kippen und Wippen

Als befehlen Wir / Verwaltern / Schultheissen /
Gleitsbedienten / Bivandten und Unterthanen / auch
anderen die in Unser darnach zu achten / daß alle Un-
sere bißhero ausgemeidung sehr empfindlicher / auch
nach befinden / schwebert angenommen / weniger nicht
untereinander gelassigern ausgesondert / verschleiffet
und verschmelzet werden möge: So verordnen Wir
hierdurch ferner / daß Beampten / der andere Theil dem
Armuth / der dritte Theil Nicht-Annehmung solch Unse-
rer Sorten Wizensel abgestraffet werden soll.

An diesem allen unserm Fürsil. Secret bekräftiget /
so geschehen Coburg

9

121
Von Gottes Gnaden **A**lbrecht / Herzog

zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Ungern und Westphalen / Landgraf
in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Befürsteter Graf zu Henneberg / Graf
zu der Marck und Ravensburg / Herr zu Ravenstein / Dero Röm. Kaiserl.
Majestät bestellter General Feld. Marschall. Leutenant und
Oberster über ein Regiment zu Fuß.

Sügen hiermit zu wissen: Demnach wir glaubwürdigen Bericht erhalten / wie unter Unsern Untertanen / bevorab
denen Handelsleuten / sowohl in unserer Haupt- und Residenz; als Land- Stätten hin und wieder spargiret worden /
ob hetten Wir beschloffen Unsere nach dem Leipziger Fuß ausgepregte Münz- Sorten nechster Tagen zu devalviren /
auch dieselbe dahero anaestandē / solche Unsere Münze in vollem Werth anzunehmē / mithin verursacht / daß sowohl die
in Wechselzahlung sonst passirende Zweydrittel- und Einsechstel- Stücke / als die Landmünze an doppel- und einfache
Groschen geaen die benachbarte / auch wohl kleine Schied- Münzen geringer *astimirt* / und auf diese gegen jene ganz un-
billige Lage und Aufgeld *pretendirt* werden wollen: Und dann gleichwol an dem / daß alle Unsere nach dem Leipziger
Fuß ausgemünzte Sorten ihren ohnwidersprechlich- völligen Gehalt haben / solchen Gehalt auch / *en gros* und denen Marcken nach / wie
in Münzen üblich / allezeit *conseruiren* werden / wenn nicht / wie bereits wahr genommen worden / die schweresten Stücke von bosshafftigen
Kippen und Wippen ausgewogen / ausgesondert und verschleiffet werden.

Als befehlen Wir hiermit allen und jeden Unsern *Pralaten* / denen von der Ritterschafft / Ambtleuthen / Verwaltern / Schultheissen /
Gleitsbedienten / Bürgermeistern / Rätthen der Stätte / und sonst in gemein allen Unsern Erbschutzverwandten und Untertanen / auch
anderen die in Unsern Landen Handel und Wandel treiben / *resp.* die Ihrige dahin zu bedeuten / und sich selbst darnach zu achten / daß alle Un-
sere bißhero ausgemünzte und noch bis iezo im Schwang gehende grobe und geringere Sorten bey Vermeidung sehr empfindlicher / auch
nach befinden / schwehrer Leibes- Straff / allerdings für voll / und in ihrem äußerlichen Werth un verringert angenommen / weniger nicht
untereinander gelassen / keinesweas aber ausgekippt / ausgewogen / und die schweresten von denen geringern ausgesondert / verschleiffet
und verschmelzet werden sollen: Damit aber über solch Unserm Ge- und Verbot ohnablässig gehalten werden möge: So verordnen Wir
hierdurch ferner / daß von der denen Übertretern *andictirten* Geld- Straffen ein Theil dem *Delatori* und Beampten / der andere Theil dem
Armuth / der dritte Theil aber dem *Fisco* zugeeignet / und derjenige / so von einiger Kipperen oder verächtlicher Nicht- Annehmung solch Unse-
rer Sorten Wißenschafft hat / diese aber nicht anzeigt / anders nicht / als hätte er dergleichen selbst verübet / abgestraffet werden soll.

An diesem allen geschiehet unser gänglicher und zuverlässiger Will und Meynung. Urfundlich mit unserm Fürsil. *Secret* bekräftiget /
so geschehen Coburg / den 10. Januarii: 1698.

L. S.

Xg 3405. 44



TA 7 0L

nur 1 Stück bisher

VD 17

MI





Sont / Herzog

zu Sachsen / Landgraf
in Thüringen / Graf

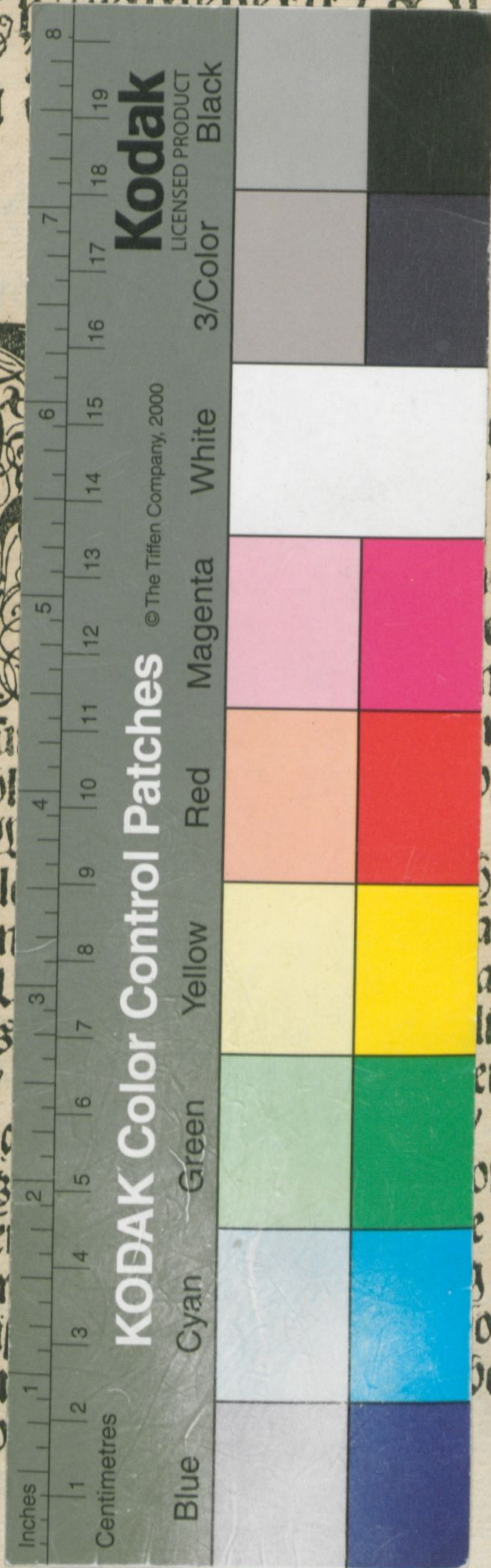
zu



Fuß ausgemün
in Münden üb
Kippen und

Als befehlt
Gleitsbedienten
anderen die in L
sere bisshero aus
nach befinden/
untereinander
und verschmelz
hierdurch ferner
Armuth; der dr
rer Sorten Wi

An diesem
so geschehen Co



/ bedorab
t worden/
valviren/
sowohl die
d einfache
e ganz un
n Leipziger
nach / wie
schafftigen

hultheissen/
anen / auch
aß alle Un
licher / auch
eniger nicht
verschleiff
ordnen Wir
e Theil dem
solch Unse
oll.
befräftiget/

9

